

B M J V

Berlin, August 2015

IA 4 - 9311/22 - 12 - R4 272/2014

Hausruf: 9114

\\bmjsan3\ablage\abt_1\g4456\heger-
ma\HKÜ\Einzelsache Ukraine Jung, korr (R A
1).docxReferat: IA 4
Referatsleiter: Herr Dr. HegerBetreff: Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)hier: Einzelsache JungBezug: 1. Besuch von Frau Staatssekretärin im Juli in Kiew
2. Schreiben des Herrn Jung vom 30. Juli 2015
3. Verfügung von Herrn PRStn vom 3. August 2015Über

Herrn UAL IA

Frau ALn I

Frau Staatssekretärinmit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu I. und
Zeichnung des Antwortschreibens zu II. vorgelegt.

I. Vermerk:

Bei ihren Besprechungen mit dem ukrainischen Justizministerium Mitte Juli 2015 wurde von Frau Staatssekretärin auch die Kindesentführungssache Jung erörtert. Hierbei wurde die zu lange Dauer der Verfahren in der Ukraine, insbesondere im Vorfeld der gerichtlichen Verfahren, kritisiert. Dies wurde Herrn Jung, der um einen Bericht gebeten hatte, telephonisch so mitgeteilt; Herr Jung antwortete hierauf mit dem Bezugsschreiben an Frau Staatssekretärin, in dem er weiterhin darauf besteht, dass sein Kind auch trotz rechtskräftiger Abweisung seines Antrags aus der Ukraine nach Deutschland zurückzuführen ist. Das Büro von Frau Staatssekretärin hat hierzu um einen Antwortentwurf gebeten.

1. Zum Ausgangsfall

Das Rückführungsersuchen des Einsenders Herrn Jung betrifft sein Kind Emil, geboren am 22. Juli 2012 in der Ukraine. Herr Jung heiratete seine Frau am 3. Mai 2012 in Kiew, vom 20. März 2013 bis 29. Mai 2013 lebte die Familie in Deutschland. Am 29. Mai 2013 reiste die Antragsgegnerin mit dem Kind in die Ukraine; eine Rückkehr war ursprünglich für den Juli 2013 vorgesehen. Am Ende der Reisezeit teilte die Mutter mit, dass sie nicht nach Deutschland zurückkehren wolle und sie verblieb mit dem Kind Emil in der Ukraine. Im September 2013 hat der Einsender seinen Antrag auf Rückführung des Kindes nach dem HKÜ beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingereicht. Die Ukraine hat allerdings acht Monate gebraucht, um das Verfahren vor das zuständige Gericht in Kiew zu bringen. Erfahrungsgemäß sinken die Chancen auf eine Rückführung mit der Dauer des Verfahrens beträchtlich, weil das Kind sich immer mehr in die neue Heimat eingewöhnt, bzw. bei Kleinkindern eine Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheint. In der ersten Instanz wurde zugunsten von Herrn Jung entschieden. Berufungsgericht und Kassationsgerichtshof lehnten eine Rückführung jedoch ab.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die abschließende Entscheidung der ukrainischen Gerichte, das Kind nicht nach Deutschland zurückzuführen. Der zwei Monate dauernde Aufenthalt des Kindes in Deutschland war letztlich nur sehr kurz, selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass die Mitnahme des Kindes nach Deutschland von den Eltern in der Absicht geschah, in Deutschland einen dauerhaften Wohnsitz zu begründen.

Der Einsender hat neben dem BMJV und dem für das HKÜ-Verfahren selbst zuständigen BfJ auch das Auswärtige Amt mehrfach eingeschaltet. So ergab sich seit April 2014 zwischen dem AA und Herrn Jung ein reger Schriftwechsel. Die deutsche Botschaft in Kiew war ab Mai 2014 in dieser Sache tätig.

Der Kontakt der Regierungsstellen mit Herrn Jung wird dadurch erschwert, dass er immer wieder zu ausfallenden Bemerkungen neigt. Als Beispiel mag ausreichen, dass Herr Jung in dem Schreiben an Frau Staatssekretärin Beamte wie folgt skizziert: „... von Funktionären ..., denen jegliches Dienstleisterbewusstsein abgeht und die in letzter Konsequenz ukrainische statt deutsche Interessen bedienen.“ Auch telefonisch äußert sich Herr Jung in gleicher Weise herabsetzend. Sachlichen Vorschlägen, die von seinem eigenen Ziel, sein Kind nach Deutschland zurückzuholen, abweichen, ist er im Übrigen in keiner Weise zugänglich. Dies gilt auch jetzt, wo die ukrainischen Gerichte eine derartige Rückführung abschließend abgelehnt haben. Es ist daher leider auch davon auszugehen, dass das unter II. vorgeschlagene Schreiben von Frau Staatssekretärin hieran nichts ändern wird.

II. Schreiben (Kopfbogen Frau Staatssekretärin):

Herrn
Anatol Jung
Tassilostraße 7
85540 Haar

Sehr geehrter Herr Jung,

den Eingang Ihres Schreibens vom 30. Juli 2015 bestätige ich. Ich kann Ihnen versichern, dass alle mit Ihrem Fall betrauten staatlichen Stellen sehr wohl verstehen können, wie sehr Sie es sich wünschen, Ihr Kind nach Deutschland zurückholen zu können. Ich habe selbst Ihren individuellen Fall persönlich in Kiew angesprochen und dabei auch die Frage der Dauer des Verfahrens der ukrainischen Seite gegenüber kritisch beleuchtet. Ich bin darüber unterrichtet, dass bereits zuvor deutsche Stellen Ihnen vielfältige Unterstützung gewährt haben. Dies gilt sowohl für die Stellen des Auswärtigen Amtes als auch das Bundesamt für Justiz in Bonn. Es erscheint mir dabei selbstverständlich, dass die deutschen staatlichen Stellen deutschen Bürgern bei ihren Rechtsstreitigkeiten im Ausland, so wie in Ihrem Fall in der Ukraine, nach Möglichkeit helfen.

Abschließend muss ich Sie aber darauf hinweisen, dass auch der deutsche Staat ein rechtskräftiges ukrainisches Gerichtsurteil zu respektieren hat; der ukrainische Kassationsgerichtshof hat, wie Sie bereits wissen, eine Rückführung Ihres Kindes nach Deutschland abschließend abgelehnt; die Möglichkeiten für eine weitere Verfolgung dieses Rückführungsersuchens erscheinen daher erschöpft. Wir werden allerdings die ukrainischen Stellen auch weiterhin anhalten, das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 korrekt umzusetzen. Ihnen selbst kann ich für Ihren persönlichen Fall nur empfehlen, Rechtsrat bei den zuständigen Stellen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

z. U.

(Dr. Hubig)

III. Nach Abgang Wv. über:

Frau ALn I

Herrn UAL I A

in Referat I A 4 (zur Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des AA)

RA 1

IA 4